



Vertrag zwischen
der Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden - im Folgenden TSG -

und

Herrn/Frau

.....
- im Folgenden Übungsleiter/in .

als Übungsleiter/in der Abteilung

Anschrift	
Geburtsdatum	
Telefon / Handy	
Bankverbindung	IBAN: DE
	Bank: BIC:
E-Mail	

1_Der/Die Übungsleiter/in ist ausgebildete/r (Diplom-)Sportlehrer/in/
in Besitz der WLSB-Lizenz Nr. /
Fachlizenz desVerbandes Nr.

2_Der/Die Übungsleiter/in verpflichtet sich
_zur Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen Corona-Verordnung und zur Beachtung der Aushänge in den Sportstätten (Sportanlagen, Sporthallen);
_zu den vereinbarten Zeiten regelmäßig und pünktlich zu erscheinen;
_die vereinbarten Übungszeiten einzuhalten;
_im Falle einer Verhinderung die verantwortliche Leitung unverzüglich zu informieren;
_die Übungsstunden auch bei geringer Beteiligung durchzuführen;
_dafür zu sorgen, dass nur berechnigte Personen an den Übungseinheiten teilnehmen;
eine aktuelle Teilnehmerliste zu führen und diese alle 3 Monate bei der Geschäftsstelle abzugeben (siehe auch 4);
_Änderungen der persönlichen Angaben (siehe oben) umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen;
_die Sportstätten aufgeräumt und sauber zu verlassen.

3_Der/Die Übungsleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit ab dem __/__/_____

eine Vergütung in Höhe von €/ Stunde **oder**

eine pauschale Vergütung in Höhe von €/ Monat.

4_Die Vergütung ist jeweils kalendervierteljährlich nachträglich, nach Einreichen der aktuellen TeilnehmerInnen-Liste und autorisierten Stundenabrechnung fällig. Vergütet werden nur tatsächlich geleistete Übungseinheiten. Entfallene Übungseinheiten, insbesondere in Schulferien oder bei Abwesenheit des/der Übungsleiters/in, werden nicht vergütet.



5_Über die durchgeführten Übungseinheiten ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Hierfür ist das Abrechnungsformular „Entgelt für Übungsleiter/innen“ zu verwenden. Die Abrechnung wird zu den vorgegebenen Fristen, in der Regel zum Ende des Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 15.12.), über die Abteilungsleitung an die Geschäftsstelle eingereicht.

6_Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Tätigkeit als Ausübung eines selbstständigen freien Berufes gilt; die Vergütung unterliegt daher nicht dem Lohnsteuerabzug. Der /Die Übungsleiter/in ist somit verpflichtet und bereit, die aus seiner Tätigkeit erzielten Einkünfte selbst zu versteuern. Der steuerliche Freibetrag für Einkünfte aus nebenberuflicher Übungsleitertätigkeit liegt derzeit bei € 3.000 (monatlich € 250,00). Dieser Freibetrag wird nicht in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt.

7_Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Württembergischen Landessportbundes e.V.

8_Der/Die Übungsleiter/in hat Unfälle der Geschäftsstelle unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, zu melden.

9_Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere schwere Verletzung der vertraglichen Pflichten, steht jedem Vertragspartner das Recht zur fristlosen Kündigung zu.

10_Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt.

11_Falls bereits ein Übungsleitervertrag zwischen den beiden Vertragspartnern besteht, wird er durch den jetzigen ersetzt.

12_Beide Vertragspartner erklären, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

13_Dieser Vertrag hat Gültigkeit für ein „Sportjahr“; er kann jährlich verlängert werden.

14_Bei einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

15_Datenschutz (Vertraulichkeitsverpflichtung)

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) nicht an andere Mitglieder weitergegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein fort. Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechend Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung, Schadensersatzpflicht.

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen wurde ich hiermit unterrichtet.

Tübingen,

Tübingen,

.....
Übungsleiter/in

.....
1. Vorsitzender
TSG Tübingen